

Abgaswerte von Dieselfahrzeugen - Erfolgsaussicht einer Klage gegen die Volkswagen AG

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat sich in einem Hinweisbeschluss vom 21.09.2017 (Az. I - 4 U 87/17) zu der Erfolgsaussicht einer Schadenersatzklage gegen die Volkswagen AG aufgrund des Inverkehrbringens eines von dem sogenannten „VW-Abgasskandal“ betroffenen Fahrzeuges geäußert.

In dem Rechtsstreit ging es um die Frage, ob eine Rechtsschutzversicherung die Kosten eines Prozesses gegen die Volkswagen AG übernehmen muss. Der Kläger hatte einen betroffenen VW Sharan als Neuwagen von einem VW-Vertragshändler erworben.

In dem Beschluss führte das Gericht aus, dass eine Klage gegen den Hersteller des Pkw mit hinreichender Aussicht auf Erfolg geführt werden könne. Nach Auffassung des Gerichts kommt insbesondere eine Haftung des Herstellers aufgrund einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung des Fahrzeugkäufers in Betracht. Wie bereits andere Landgerichte entschieden hätten, könne gegenüber dem Hersteller Schadenersatz geltend gemacht werden, insbesondere die Erstattung des Kaufpreises gegen Herausgabe des Pkw.

Zu beachten ist, dass auch ein Schadenersatzanspruch gegen den Hersteller verjährt. In vielen Fällen dürfte die Verjährung mit Ablauf des 31.12.2018 eintreten, da die ersten Informationen zum sogenannten „VW-Abgasskandal“ im Jahr 2015 veröffentlicht wurden. Um den Ablauf der Verjährungsfrist zu hemmen, sollten rechtzeitig entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. In Betracht kommt insbesondere die Erhebung einer Klage.